

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

am Montag, 22. Mai 2023 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei
Göttweig

146/2023-3

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug

Bearbeiter
Jamöck

(02732) 84622
Durchwahl
11

Datum
22.05.2023

Betreff

Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 22.05.2023 - öffentlicher Teil

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:50 Uhr

Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Markus Tacho	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Karl Bruckner	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Marlies Hanke	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Angelika Koller	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Jakob Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmölz	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Lorenz Strohmayer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schriftführer: Josef Jamöck

Zuhörer: 2 Zuhörer

Vor Beginn der Sitzung werden folgende Dringlichkeitsanträge eingebracht

1. Bgm. Gudrun Berger – Darlehen D2-Wasser11 Nr. 0466-204803 – Ablauf Zinsbindung – Annahme Angebot Zinsbindung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Bürgermeisterin Berger gibt bekannt, dass der Dringlichkeitsantrag Nr. 1 in die Tagesordnung des Gemeinderates als Tagesordnungspunkt 03 eingereicht wird.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeindevorstandes und gibt folgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 14. März 2023
2. 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

3. Darlehen D2-Wasser11 Nr. 0466-204803 – Ablauf Zinsbindung – Annahme Angebot Zinsbindung
4. Infrastruktur – FTTH Ausbau Furth - Grundsatzbeschluss
5. Grundsatzbeschluss Verkehrsmaßnahmen
6. Grundsatzbeschluss Radwegrampe B37
7. Palter Becher – Leihvertrag mit FVVF - Beschluss
8. Netz NÖ Dienstbarkeitsvertrag Gas Hochdruckleitung Palt - Beschluss
9. Energiegemeinschaft Wachau - Grundsatzbeschluss
10. Energieliefervertrag GAS - Neuabschluss
11. Förderrichtlinie Sonnenenergie Änderung - Beschluss
12. Verein „Fahr Furth“ – Ansuchen um finanzielle Unterstützung - Beschluss
13. Gemeindeamt Heizkesseltausch - Auftragsvergabe
14. Schwellenwertverordnung – Resolution - Beschluss
15. Grenzvermessung Bahnhofstraße § 15 LiegTeil - Beschluss
16. Grenzvermessung G.Z. 12139-2022 Vermessung Thurner KG Steinaweg § 15 LiegTeil - Beschluss
17. Gemeindestraße Hafnerstraße – Sondernutzungsvertrag Leitungsverlegung
18. Annahme Baumpatenschaft - Beschluss
19. Gemeindezeitung Anpassung Inseratenpreise - Beschluss
20. Gemeindeveranstaltungen
21. Änderung Verordnung über die Dienstbekleidung und Nebengebühren
22. Bericht Bürgermeisterin
23. Anfragen und Berichte
24. Projekt Dorfzentrum (nicht öffentlich)
25. Baulandmobilisierungsvertrag (nicht öffentlich)
26. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 14. März 2023

Sachverhalt: Das Sitzungsprotokoll wurde rechtzeitig an alle namhaft gemachten VertreterInnen der Fraktionen übermittelt. Da keine Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

2. 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Sachverhalt: Der Voranschlag 2023 wurde auf Basis des Rechnungsabschlussergebnisses 2022 adaptiert und ein 1. Nachtragsvoranschlag 2023 erstellt. Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 lag in der

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Zeit von 08.05.2023 bis 22.05.2023 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf. Mit Beginn der Auflage wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion ein Exemplar des Entwurfes übermittelt. Während der Auflage wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 eingebracht.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2023 mit mittelfristigem Finanzplan und Dienstpostenplan zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

3. Darlehen D2-Wasser11 Nr. 0466-204803 – Ablauf Zinsbindung – Annahme Angebot Zinsbindung

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung vom 22.05.2013 wurde für die Errichtung des WVA Hochbehälters am Göttweigerberg ein Darlehen über € 550.000, -- bei der Hypo NOE mit einer Laufzeit von 25 Jahren aufgenommen. Bis 01.06.2023 wurde ein Fixzinssatz abgeschlossen und gleichzeitig festgelegt, dass nach Ablauf dieser Periode neue Zinskonditionen vereinbart werden.

Mit Schreiben vom 04.05.2023, eingelangt am 10.05.2023 am Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, ist das Angebot der Hypo NÖ über die Vereinbarung einer neuen Zinsvereinbarung eingelangt. Angeboten wurde eine variable Verzinsung 6-Monats EURIBOR + 0,640% Aufschlag (Stand 04.05.2023 4,291%) oder eine Fixverzinsung ICE Swap Rate 9-Jahres Satz + 0,840% (Stand 04.05.2023 3,758%).

Vom Steuerberatungsbüro Dr. Heiss wurde das Angebot geprüft und die Empfehlung zur Annahme des Angebots über die variable Verzinsung abgegeben. Der angebotene Aufschlag bei der variablen Verzinsung ist im Vergleich mit anderen aktuellen Darlehensausreibungen sogar als leicht unter dem aktuellen Marktniveau (üblich +0,68%) zu beurteilen. Das Fixzinsangebot erscheint aktuell nicht attraktiv und empfehlenswert. Grund dafür ist, dass einerseits mittelfristig von einem sinkenden Zinsniveau ausgegangen wird, von welchem die Gemeinde mit dem aktuellen Fixzinsangebot für die Restlaufzeit nicht profitieren würde. Da ebenfalls bei der variablen Zinsvariante jederzeit eine Teil- bzw. Gesamttilgung vorzeitig erfolgen kann, besteht jederzeit die Möglichkeit auf eine Fixverzinsung zu wechseln, sofern wieder entsprechend attraktive Angebote erzielt werden können.

Per 31.12.2023 waren € 388.968,20 bei diesem Darlehen aushaftend.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Bgm. Mag. Berger stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Angebot der Hypo NÖ über eine neue variable Zinsbindung auf Basis des 6-Monates ERUIBOR mit einem Aufschlag von +0,640% anzunehmen und mit der Erstellung der entsprechenden Vertragsergänzungen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Enthaltung GR Jakob Schabasser)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Zusatzantrag: GGR Mayer stellt den Zusatzantrag an den Gemeinderat, dass für das ggst. Darlehen im nächsten halben Jahr bis spätestens 1.12.2023 Vergleichsangebote eingeholt werden, um eine Umschuldung zu erwägen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

4. Infrastruktur – FTTH Ausbau Furth - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt: Bgm. Berger berichtet über die weiteren Gespräche, die mit Vertretern der NÖ GIG GmbH stattgefunden haben. Aufgrund der Preissteigerungen hat die Nachkalkulation bei der NÖ GIG GmbH das Projekt in Furth massiv verzögert. Ebenso wurde aufgrund der Kostensituation das Projektgebiet zumindest für einen 1. Projektabschnitt überarbeitet und Teilbereiche des Gemeindegebiets (KG Oberfucha, westliche Teile der KG Palt und KG Furth im Bereich um den Bahnhof) ausgeklammert.

Parallel wurden durch GR Schmölz Gespräche mit der Firma SpeedConnect initiiert. Nach aktuellem Stand würde die Fa. SpeedConnect Austria das gesamte Gemeindegebiet exkl. der bereits FTTH versorgten Gebiete auf eigene Kosten und Vertrieb ausbauen und ist ebenfalls für verschiedene Anbieter offen.

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig wurde zu einer Präsentation dieser Methode am 01.06.2023 eingeladen.

Aufgrund der geänderten Bedingungen soll der Gemeinderatsbeschluss vom 08.03.2022 betreffend dem Glasfaserausbau in Furth bei Göttweig, neuerlich diskutiert werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, gegenüber der Firma SpeedConnect Austria das Interesse am FTTH Ausbau zu bekunden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

5. Grundsatzbeschluss Verkehrsmaßnahmen

Sachverhalt: Im Rahmen der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe „Verkehr“ wurde die Studie zur Erlassung einer Tempo 30 km/h Zone beraten. Der Arbeitsgruppenleiter Vbgm. Farasin stellt die Studie vor und berichtet über die Beratungen der Arbeitsgruppe „Verkehr“. Die Bürgerinformation soll vor Umsetzung der Maßnahmen am 13. Juni 2023 stattfinden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgruppe Verkehr den Grundsatzbeschluss für die Verordnung einer 30 km/h Beschränkung im gesamten Gemeindegebiet ausgenommen Landesstraßen und Hauptverkehrsachsen entsprechend der Planung der Fa. Schneider-consult sowie für ein LKW Fahrverbot ausgenommen Ziel- und Quellverkehr zu fassen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (GR Dürauer, GR Reither, GR Scheibenpflug)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

6. Grundsatzbeschluss Radwegrampe B37

Sachverhalt: Im März 2023 fand auf Initiative der Stadt Krems – StR Peter Molnar – ein Gespräch zum Ausbau der Radwege(-rampen) der Brücke B37 statt. In Vorgesprächen (siehe AV zum 7.3.2023) ohne Kenntnis der Marktgemeinde Furth bei Göttweig wurde dieses Projekt seitens der Stadt Krems mit Zuständigen der Straßenbauabteilung des Landes NÖ initiiert und eine Studie bei schneider consult beauftragt. Da der südliche Teil der Brücke bzw. Rampen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zufällt, wurde diese am 22.3.2023 hinzugezogen und eine Projektbeteiligung diskutiert. Das Angebot der Fa. schneider consult für die Machbarkeitsstudie liegt bei €10.416 brutto. Seitens der Stadt Krems wurde eine Kostenbeteiligung von 1/3 der Gesamtkosten für der Marktgemeinde Furth vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde in der Sitzung der AG Verkehr mit allen anwesenden Vertretern der GR Fraktionen evaluiert und in separaten Gesprächen auch mit den nicht anwesenden Fraktionen abgestimmt. Die AG kam zur Erkenntnis, dass der Bau zusätzlicher Rampen vom Treppelweg auf die Brücke keinen Zusatznutzen für den Alltagsradverkehr bringt und dem Gemeinderat daher empfohlen wird, einer Projektbeteiligung nicht zuzustimmen.

Bei einem Folgetermin mit VertreterInnen der Straßenbauabteilung des Landes NÖ und der Stadt Krems wurden die Ergebnisse der schneider consult Machbarkeitsstudie präsentiert. Die zusätzlichen Rampen würden je ca. € 1,5 Mio. netto, die Verbreiterung des westlichen Radwegs mit ca. € 4,6 Mio. netto und die weitere Ertüchtigung der Auffahrtsrampen mit ca. € 0,4 Mio. netto zu Buche schlagen. Der Gesamtaufwand würde also bei ca. € 8 Mio. netto liegen. Es wurde weiter festgehalten, dass die derzeit stattfindende Sanierung der Brücke B37

rechtlich keine Notwendigkeit eines RVS konformen Ausbaus der Radwege auf der Brücke B37 auslöst. Die Kosten wären (abzüglich etwaiger Förderungen) von den Gemeinden zu tragen. Die Kosten-Nutzen Relation wird als eher negativ angesehen. Die Stadt Krems möchte dennoch das Projekt im Rahmen der Tourismus Ecoplus Förderschiene vorantreiben. Seitens der Gemeinde Furth wurde aufgrund des Ergebnisses der Vorgespräche mit den GR Fraktionen vorbehaltlich der Entscheidungen des Gemeinderates keine Beteiligung an dem Projekt signalisiert.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, entsprechend der Empfehlung der Gemeinderatsarbeitsgruppe Verkehr, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass seitens der Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine Beteiligung an dem Projekt Radwegrampe B37 erfolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

7. Palter Becher – Leihvertrag mit FVVF - Beschluss

Sachverhalt: Der Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Furth möchte die im Gemeindeeigentum stehende Replik des „Palter Bechers“ dauerhaft im „Wein-Kultur-Keller“ ausstellen. Ein entsprechender Leihvertrag wurde von Vbgm. Farasin erstellt und mit dem Obmann des FVVF abgestimmt.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Leihvertrag zu genehmigen:

41/2014-10

LEIHVERTRAG

Name der Ausstellung: Dauerpräsentation im „Wein-Kultur-Keller“ des FVVF

Leihdauer: 1. Mai 2023 – 1. Mai 2028

Name und Anschrift des Leihnehmers: FVVF - Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Furth bei Göttweig, vertreten durch Obmann Ing. Josef Teufner, Rechte Bachzeile 376, A-3511 Furth bei Göttweig; fvvf@furth.at

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
			16:00	-		19:00		BIC: RLNWATWWKRE
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		
	Fr	08:00	-	12:00				

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Name und Anschrift des Leihgebers: Marktgemeinde Furth bei Göttweig, vertreten durch
Bgm. Gudrun Berger, Obere Landstraße 65,
A-3511 Furth bei Göttweig

Ansprechperson Leihgeber Leihverkehr: Vbgm. Kurt Farasin

Abholadresse Leihgabe: Gemeindeamt, Marktgemeinde Furth bei Göttweig,
Obere Landstraße 65, A-3511 Furth bei Göttweig

Rückstelladresse Leihgabe: Gemeindeamt, Marktgemeinde Furth bei Göttweig,
Obere Landstraße 65, A-3511 Furth bei Göttweig

Nennung Leihgeber: Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Zusatzvereinbarung: Allfällige Verlängerung des Objektes per Ansuchen:
spätestens mit 1. Jänner 2028

LEIHGABEN

Leihgabe: Objekt "Palter Becher" (Nachbildung: Gesamthöhe 169 mm, Kelchhöhe 73 mm, Durchmesser Kelch 69 mm, Durchmesser Fuß 71 mm). Das Original Trinkgefäß aus dem 16. Jh. war eine Silbertreiarbeit, vergoldet und Zeichen eines besonderen Wohlstandes der „Paltner Hauerzeche“ und wurde für einen ehrenvollen Umtrunk u. a. bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes verwendet. Der Palter Becher ist auch das Vereinssymbol von „Vinum Circa Montem“, einer Markengemeinschaft von ca. 40 Winzern rund um den Göttweig Berg.

Der Leihnehmer trägt die mit der Ausleihe für die Ausstellung verbundenen Kosten und verpflichtet sich, die Leihgabe mit aller konservatorisch gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

Der Leihgeber leistet Gewähr, dass das Leihobjekt frei von Rechten Dritter welcher Art auch immer ist. Darüber hinaus hält der Leihnehmer die Marktgemeinde Furth bei Göttweig für allfällige von dritten Personen direkt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig gegenüber geltend gemachten Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos.

VERSICHERUNG

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Der Leihnehmer, Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Furth bei Göttweig (FVVF) ist verpflichtet, die Leihgaben „von Nagel zu Nagel“ sowie für die Ausstellungsdauer, d.h. die Präsentation und Lagerung in den Räumlichkeiten der Ausstellung zu versichern. Die Exponate sind vom Leihnehmer gegen jedwede Art und Beschädigung versichert, sofern es sich hierbei nicht um Schäden handelt, die auch ohne Durchführung des Leihvertrages entstanden wären, und zwar für die Zeit ab Übernahme der Leihgabe vom Leihgeber bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an den Leihgeber. Der Schadenersatz ist mit der Höhe des Versicherungswertes begrenzt.

Der Versicherungswert der Originalkopie "Palter Becher" wird mit Euro 1.000,- festgelegt.

TRANSPORT

Der Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Furth bei Göttweig (FVVF) organisiert den An- und Rücktransport der Leihgaben auf seine Kosten.

ABBILDUNGEN

Der Leihgeber überträgt dem Leihnehmer kostenfrei für alle Abbildungen seiner Leihgaben das örtlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungsarten, insbesondere für sämtliche ausstellungsbezogenen Verwertungsarten wie das Ausstellungsmarketing (Einladung, Plakat, Presse/Medien, Website, Social Media, Media Guide, Newsletter, Anzeigen etc.), die Kulturvermittlung sowie sämtliche zur Ausstellung erscheinenden Publikationen (Ausstellungskatalog, Vermittlungsbroschüre etc.) als Ausstellungs- und Verlagsausgabe für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung. Bei sämtlichen Verwertungen muss der Leihgeber genannt werden.

Der Leihgeber erteilt dem Leihnehmer das Wiedergaberecht der Leihgaben in sämtlichen Medien (Film, Fernsehen, Youtube, etc.). Der Leihgeber ist damit einverstanden, dass in der Ausstellung das Fotografieren und Filmen seiner Leihgaben ohne Blitzlicht, Stativ und Selfie-Stange für private Zwecke und sämtliche ausstellungsbezogenen Verwertungsarten erlaubt ist.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Furth bei Göttweig (FVVF) verarbeitet die Daten des Leihgebers u.a. soweit diese zur Erfüllung des Vertrages erforderlich bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Aufbewahrungsfristen in steuerlicher Hinsicht) sind. Die Daten werden an etwaige Dritte im Rahmen der Vertragserfüllung (z.B. Transportfirma, Restauratoren, Arthandling etc.) weitergegeben. Eine Weitergabe an Dritte zu deren eigenen Zwecken erfolgt nicht.

SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
						BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Der Leihgeber erhält vom Leihnehmer drei kostenlose Exemplare der allfällig zur Ausstellung erscheinenden Publikation.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt, dasselbe gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Krems an der Donau und im Streitfall gilt die deutschsprachige Fassung des Vertrages. Es ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich anwendbar.

Für den Leihnehmer

Für den Leihgeber

Furth bei Göttweig, am

Furth bei Göttweig, am

Obmann Ing. Josef Teufner
Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein
Furth bei Göttweig (FVVF)

Bgm. Gudrun Berger
Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

GGR Kroker verlässt um 20:55 Uhr die Sitzung

8. Netz NÖ Dienstbarkeitsvertrag Gas Hochdruckleitung Palt - Beschluss

Sachverhalt: Aufgrund der mangelnden Tragfähigkeit des Untergrundes durch Wassereintritt musste das geplante Gasschieberhaus örtlich verlegt werden. Demensprechend müssen auch die Leitungsführungen abgeändert werden. Ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag für die geänderte Trassierung auf öffentlichem Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig wurde von der NetzNÖ GmbH übermittelt.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Dienstbarkeitsvertrag zu genehmigen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

V2023/0106

Anlage:

VL West/Theiß, Neuverlegung

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Marktgemeinde Furth bei Göttweig (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3511 Furth bei Göttweig, Untere Landstr. 17

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
12166	Palt	1295/2	501	12166	Palt	Gasleitung und techn. Anlagen

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß Lageplan .

b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen, alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:

a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.

b) die Netz NÖ rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (Netz NÖ) eine unentgeltliche Schutzaufsicht beistellen kann.

c) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 4 m links und 4 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der Netz NÖ keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art auszuführen.

d) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 2 m links und 2 m rechts der Anlage keine Bäume bzw. tiefwurzelnde Gehölze zu pflanzen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00 - 12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

3. a) Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die Netz NÖ dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR 12,- (in Worten: Euro zwölf) zu bezahlen.
Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen.
- b) Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.
4. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwerms, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.
5. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die Netz NÖ. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
6. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
12166	Falt	1295/2	501	12166	Falt

als dienend(e)s Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.

7. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

9. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der Netz NÖ verbleibt.

_____, am _____

Grundigentümer: Unterschrift mit Geburtsdatum bei natürlichen Personen

Maria Enzersdorf, am

Netz Niederösterreich GmbH

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer (+43 2236 201) postalisch anfordern. Sie können sich zudem unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
						BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Der Antrag gilt somit als angenommen.

GGR Kroker nimmt ab 20:56 Uhr wieder an der Sitzung teil.

9. Energiegemeinschaft Wachau - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt: Im Februar 2023 wurden bzgl. der Energiegenossenschaft Wachau Infoveranstaltungen abgehalten. Im Zuge der Ankündigung dieser Veranstaltungen wurde von der Welterbmanagerin um Berücksichtigung in der Tagesordnung der Gemeinderäte ersucht, um entsprechende Beschlüsse fassen zu können. Im März 2023 wurde nach Beratung im Gemeindevorstand der Tagesordnungspunkt abgesetzt, da noch keine beschlussreifen Unterlagen betreffend der Energiegenossenschaft Wachau vorlagen. Bgm. Berger berichtet über die Besprechung vom 16.05.2023 betreffend der EEG Wachau. Bei dem Termin wurde eine, aufgrund der bisherigen Beratungen, überarbeitete Satzung sowie eine Planungsrechnung vorgelegt. Bei dem Termin am 16.05.2023 lag noch keine Amortisationsrechnung vor – welche auch bis dato nicht nachgereicht wurde. Weiters ergaben sich noch einige offene Fragen im Rahmen der Besprechung, welche teilweise bereits geklärt werden konnten. Voraussichtlich im Juni 2023 werden beschlussreife Beitrittsunterlagen vorliegen.

Hauptantrag: Die Bürgermeisterin Mag. Berger stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss vom 20.10.2022 betreffend der Gründung einer eigenen Erneuerbaren Energiegemeinschaft Furth bei Göttweig abzuändern. Aufgrund der vielversprechenden Beratungen hinsichtlich der Gründung der Energiegemeinschaft Wachau soll vorerst von einer gemeindeeigenen Energiegemeinschaft Abstand genommen werden. Gleichzeitig soll vorbehaltlich der abschließenden Ergebnisse der Gründungsgespräche, dem Beitritt zur EEG Wachau der Vorzug erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

10. Energieliefervertrag GAS - Neuabschluss

Sachverhalt: Der Fixpreisvertrag für die Lieferung von Gas mit der EVN läuft noch bis 31.01.2024.

Da aktuell die Gaspreise wieder auf einem ähnlichen Niveau wie der bisher vereinbarte Gaspreis ist, wurde mit der EVN bzgl. einem frühzeitigen Anschlussvertrag gesprochen, da davon auszugehen ist, dass in der Heizperiode, in welcher spätestens über einen neuen Vertrag zu beraten wäre, die Preise wieder ansteigen werden.

Aktuell wurden mit Stand vom 09.05.2023 folgende Konditionen angeboten:

Laufzeit Monate	Tagespreis (Arbeitspreis) ct/kwh exkl. Ust
12 Monate	8,2160
24 Monate	7,6856

Stand 16.05.2023

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Laufzeit Monate	Tagespreis (Arbeitspreis) ct/kwh exkl. Ust
24 Monate	7,3632

Stand 22.05.2023

Laufzeit Monate	Tagespreis (Arbeitspreis) ct/kwh exkl. Ust
24 Monate	7,1864

Gegenantrag: Die Bürgermeisterin stellt, nach eingehender Beratung, den Antrag an den Gemeinderat das vorliegende Vertragsangebot für den Energieliefervertrag für Gas nicht anzunehmen und die Entscheidung auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Energieliefervertrag für Gas vorbehaltlich eines angemessenen Fixpreisniveaus auf 24 Monate abzuschließen.

Da der Gegenantrag angenommen wurde wird über den Hauptantrag nicht mehr abgestimmt.

11. Förderrichtlinie Sonnenenergie Änderung - Beschluss

Sachverhalt: Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen, wurde die vom Gemeinderat erlassene Richtlinie zur Förderung von Sonnenenergieanlagen und Wärmepumpen, welche zuletzt im Jahr 2011 abgeändert wurde, vom Energiebeauftragten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig GR Ing. Menhart gemeinsam mit GR Pasrucker und GGR Mayer überarbeitet.

Im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinie wurde seitens der Gemeindeverwaltung angemerkt, dass durch die vorgesehene Richtlinienänderung mit einem wesentlich höheren Verwaltungsaufwand für die Förderabwicklung am Gemeindeamt gerechnet werden muss. Überdies wurde das ursprünglich vorgesehene Jahresbudget von € 3.000, -- bereits in den letzten Jahren auf € 10.000, -- erhöht. Dennoch wurde der Budgetansatz in den letzten beiden Jahren massiv überschritten. Auch im laufenden Haushaltsjahr wurden von den vorgesehenen € 10.000, -- bereits € 8.100, -- (Stand 08.05.2023) ausgeschöpft.

Per 22.05.2023 wurden im Jahr 2023 € 9.900, -- aus dem Titel der Förderung von Sonnenenergieanlagen und Wärmepumpen ausbezahlt.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Richtlinie über die Förderung von Sonnenenergieanlagen und Wärmepumpen mit Ende Juni 2023 aufzuheben, da aufgrund des Photovoltaikbooms der bereits erhöhte und budgetierte Fördertopf der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ausgeschöpft ist und aufgrund der aktuellen sonstigen Förderlandschaft in diesen Bereichen eine weitere Erhöhung und Förderung durch die Gemeinde keinen

wesentlichen Anreiz für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen darstellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Abänderungsantrag: Die Bürgermeisterin Mag. Berger stellt den Abänderungsantrag zum Hauptantrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dass aufgrund der bereits ausgeschöpften Budgetmittel der Hauptantrag dahingehend abgeändert werden soll, dass die Richtlinie bereits mit Ablauf des 31.05.2023 aufgehoben wird und die überplanmäßigen Ausgaben für die Förderauszahlung der bis dahin einlangenden Förderanträge, bedeckt durch die Mehreinnahmen bei der Aufschließungsabgabe, genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

12. Verein „Fahr Furth“ – Ansuchen um finanzielle Unterstützung - Beschluss

Sachverhalt: Der Verein „Fahr Furth“, welche einen Fahrtendienst im Gemeindegebiet anbietet, hat mit E-Mail vom 27.03.2023 um finanzielle Unterstützung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig angesucht.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dem Verein Fahr Furth eine Investitionsförderung in Höhe von 50% der Anschaffungskosten höchstens jedoch € 5.000, -- ohne Bedingungen oder höchstens € 10.000, -- unter der Voraussetzung, dass in den Vereinsstatuten aufgenommen wird, dass das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung des Vereins an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig fällt. Weitere Gemeindeförderungen für den Verein Fahr Furth werden in den nächsten beiden Jahren ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Enthaltung GGR Mayer, GR Gerhild Schabasser)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

GR Menhart verlässt um 21:17 Uhr die Sitzung

13. Gemeindeamt Heizkesseltausch - Auftragsvergabe

Sachverhalt: Das Gemeindeamt wird derzeit durch zwei Gaskessel beheizt. Diese sind aufgrund des Alters von rund 30 Jahren am Ende ihrer Lebensdauer. Der Gemeindevorstand hat daher in der Sitzung vom 02. März 2023 die Mempör Haustechnik GmbH mit der Angebotseinholung und Prüfung für die Durchführung eines Heizkesseltausches und Errichtung einer Pelletheizung für das Gemeindeamt beauftragt. Mit Schreiben vom 05.05.2023 ist das Ergebnis der Angebotseinholung mit einer Vergabeempfehlung eingelangt.

Pelletheizung mit Gewebetank		
Firma	Angebot	Preis inkl. Ust
Menhart	13723	€ 39.190,91
Engleitner	20230009	€ 41.853,89
Bayer	2599	€ 43.511,23
Neidhart	N07779/2	€ 46.448,16
Pelletheizung mit Schrägboden		
Firma	Angebot	Preis inkl. .Ust
Menhart		€ 38.489,09
Neidhart	N07779/1	€ 48.259,56

Vergabeempfehlung Mempör:

Aus technischer Sicht, ist die Variante mit dem Gewebetank zu bevorzugen, da zumal die baulichen Maßnahmen für die Errichtung eines Lagerraums wesentlich geringer sind auch bei Wassereintritt in den Räumen des Kellers die Pellets schneller und leichter aus dem Tank entfernt werden können.

Die Bedeckung ist im Nachtragsvoranschlag beim Vorhaben Gemeindeamt Heizkesseltausch gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Heizkesseltausch bei der Firma I-Center Menhart laut Angebot Nr. 13723 zum Preis von € 39.190,91 inkl. Ust. zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

GR Menhart nimmt ab 21:20 Uhr wieder an der Sitzung teil.

14. Schwellenwertverordnung – Resolution - Beschluss

Sachverhalt: Mit nachfolgendem Schreiben vom 28.03.2023 hat der NÖ Gemeindebund und der Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ an die NÖ Gemeinden betreffend der Beschlussfassung über eine Resolution zur Schwellenwertverordnung gewandt.

Mit deutlicher Verspätung ist die Schwellenwertverordnung 2023 am 7. Februar 2023 in Kraft getreten.

Nachdem diese Verordnung, die den öffentlichen Auftraggebern einfache Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten durchzuführen ermöglicht, bereits mit Ende Juni wieder außer Kraft tritt, ist es notwendig alles zu unternehmen, damit diese Verordnung verlängert wird.

Wir ersuchen Euch daher, die in der Anlage zugeschickte Resolution in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen und danach diese umgehend an das

*Bundesministerium für Justiz, z.Hd. Frau Bundesministerin Dr. Alma Zadic, LL. M.,
E-Mail: minister.justiz@bmj.gv.at, zu übermitteln bzw. dies zu veranlassen.*

Am 19.05.2023 wurde die Änderung der Schwellenwerteverordnung 2023 kundgemacht. Inhalt der Änderung ist die Verlängerung der Befristung von 30. Juni 2023 auf 31. Dezember 2023.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Resolution zu beschließen:

142/2023-1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

RESOLUTION

des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

zur

Schwellenwerteverordnung

nach Bundesvergabegesetz 2018

Die Schwellenwerteverordnung, die seit nunmehr 13 Jahren allen öffentlichen Auftraggebern die Durchführung einfacher Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten – als im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegt – ermöglicht, ist Ende letzten Jahres außer Kraft getreten und erst mit Wirksamkeit ab 07. Februar 2023 neuerlich erlassen worden. Allerdings gilt die Schwellenwerteverordnung 2023 nur bis Ende Juni 2023.

Ohne weitere rechtliche Maßnahmen werden die geringeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018 Mitte dieses Jahres somit wieder in Geltung treten. Diese Vorgehensweise hat bei den Verantwortlichen in den Gemeinden erhebliche Unsicherheiten erzeugt, die sich schädlich auf das Investitionsklima in unserem Land ausgewirkt haben.

Es ist deshalb wichtig, dass mögliche Erleichterungen im Vergabeverfahren, die wesentlich mit der Anhebung der Schwellenwerte einhergehen, gesichert werden. Besonders die regional orientierten Klein- und Mittelbetriebe haben von dieser Maßnahme profitiert, da sie

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

sich nicht an einem komplexen Vergabeverfahren beteiligen müssen. Im Ergebnis wird dadurch die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze in den Regionen gesichert.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Inflation und die damit verbundene Geldentwertung der letzten Jahre es erforderlich machen, die bisherigen Werte der Schwellenwerteverordnung langfristig abzusichern.

Die zuständige Bundesministerin für Justiz, Frau Dr. Alma Zadic LL. M., wird daher dringend ersucht

1. Die geltenden Schwellenwerte der Schwellenwerteverordnung 2023 über die Geltungsdauer 30. Juni 2023 (zunächst) unbefristet zu verlängern, sowie
2. sich dafür zu verwenden, dass die derzeitigen Regelungen dieser Verordnung dauerhaft – somit gesetzlich – sichergestellt und darüber hinaus die bisherigen Schwellenwerte deutlich angehoben werden.

Beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am 22. Mai 2023

Ergeht an:

die Justizministerin der Republik Österreich (minister.justiz@bmi.gv.at)

Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

15. Grenzvermessung Bahnhofstraße § 15 LiegTeil - Beschluss

Sachverhalt: Nachdem im Bereich der Gemeindestraße Bahnhofstraße im Rahmen eines Bauverfahrens größere Differenzen im Grenzverlauf zwischen dem tatsächlichen Bestand (Naturstand) und der Katastermappe festgestellt wurden, wurde die Vermessung Schubert ZT GmbH mit den notwendigen Vermessungsarbeiten zur Berichtigung des Grenzverlaufes beauftragt. Der entsprechende Teilungsplan gemäß § 15 LiegTeil GZ: 53124 vom 28.02.2023 liegt

vor und das Ansuchen auf Durchführung muss vom Gemeinderat genehmigt werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Teilungsplan gemäß § 15 LiegTeil GZ: 53124 vom 28.02.2023 der Vermessung Schubert ZT GmbH zu genehmigen, die Teilstücke 1 im Ausmaß von 10 m², 2 im Ausmaß von 29 m², 3 im Ausmaß von 25 m², 4 im Ausmaß von 27 m² und 5 im Ausmaß von 75 m² aus dem öffentlichen Gut zu entlassen und den Antrag um Verbücherung nach § 15 LiegTeil an das Vermessungsamt Krems zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

16. Grenzvermessung G.Z. 12139-2022 Vermessung Thurner KG Steinaweg § 15 LiegTeil - Beschluss

Sachverhalt: Vom Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Paul Thurner wurde ein Teilungsplan gemäß § 15 LiegTeil G.Z. 12139-2022 vom 30.01.2023 betreffend des Grenzverlaufes zwischen dem GstNr 323/4 KG Steinaweg und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig GstNr. 444 KG Steinaweg an das Gemeindeamt übermittelt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Antrag an den Gemeinderat zu stellen den Teilungsplan gemäß § 15 LiegTeil G.Z: 12139-200 vom 30.01.2023 des Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Paul Thurner zu genehmigen, die Teilstücke 1 und 3 in das öffentliche Gut zu übernehmen, das Teilstück 2 aus dem öffentlichen Gut zu entlassen und den Antrag um Verbücherung nach § 15 LiegTeil an das Vermessungsamt Krems zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

17. Gemeindestraße Hafnerstraße – Sondernutzungsvertrag Leitungsverlegung

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 30.03.2023 hat Herr DI Michael Malat, Hafnerstraße 12, 3511 Furth bei Göttweig ein Ansuchen auf Bewilligung einer Leitungsführung unter der Gemeindestraße Hafnerstraße eingebracht. Ein entsprechender Sondernutzungsvertrag gemäß § 18 NÖ Straßengesetz wurde erstellt und an Herrn DI Malat übermittelt.

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, nachfolgenden Sondernutzungsvertrag zu bewilligen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
						BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig
Telefon: +43 2732/84622-0
Fax: +43 2732/84622-22
E-Mail: gemeinde@furth.at
Internet: www.furth.at

Sondernutzungsvertrag gemäß § 18 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999

53/2013-47

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Folgender Sondernutzungsvertrag nach § 18 Nö Straßengesetz 1999 wird zwischen

dem **Antragsteller**

DI Michael Maat
Hafnerstraße 12
3511 Furth bei Göttweig

und

dem **Straßenerhalter** der Hafnerstraße
Marktgemeinde Furth bei Göttweig
vertreten durch Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger
Obere Landstraße 65
3511 Furth bei Göttweig

abgeschlossen.

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig als Straßenerhalter gestattet gemäß § 18 NÖ Straßengesetz LGBl Nr. 8500, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der den Bestimmungen der Richtlinie über die Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 vom 19.05.2014 dem Antragsteller aufgrund des **Ansuchens vom 30.03.2023**, sowie auf Grund der eingereichten Projektunterlagen (Ansuchen und Planskizze), welche ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden die Errichtung einer Nahwärmeleitung zwischen der Liegenschaft Hafnerstraße 12, 3511 Furth bei Göttweig (GstNr. 1.54 KG Palt) und dem Grundstück 1077/1 KG Pal) in der Gemeindefurth Hafnerstraße.

Die Bestimmungen der Richtlinie über Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 sind subsidiär anzuwenden, wobei die Bestimmungen dieses Sondernutzungsvertrages vorrangig zu behandeln sind.

Entsprechend § 18 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 werden folgende Inhalte der Sondernutzung in dieser Vereinbarung geregelt:

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

I. Beginn, Dauer und Kosten des Vertrages

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Seite 1 von 8

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Seite 22 von 37

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Gegenstand der Sondernutzung ist die Errichtung einer Nahwärmeleitung entsprechend der vorliegenden Planskizze. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der rechtsgültigen Fertigung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Für die Sondernutzung der Gemeindestraße ist ein **indexgebundener Bestandszins von € 3,28 pro m² Leitung** (Leitungslänge lt. Ausführungsunterlagen x Außendurchmesser der Leitung) jährlich nach Zahlungsaufforderung an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu entrichten.

Die tatsächlich errichtete Leitungslänge im Bereich der Gemeindestraße sowie der Außendurchmesser der Leitung und die tatsächliche Verlegetiefe ist vom Antragsteller der Marktgemeinde Furth bei Göttweig unmittelbar nach dem Abschluss der Leitungsbauarbeiten mit einem entsprechenden Bestandsplan bekanntzugeben.

Erstmals ist der Bestandszins für jenes Jahr zu entrichten in dem die Leitung errichtet wurde, unabhängig von der tatsächlichen Inbetriebnahme der Leitung bzw. der endgültigen Fertigstellung der Straßenoberfläche.

Der Bestandszins versteht sich ohne Umsatzsteuer, da der Bereich der Sondernutzung iSd NÖ Straßengesetz 1999 der Hoheitsverwaltung des Landes Niederösterreich zuzurechnen ist.

Der Bestandszins ist unabhängig von einer allenfalls anfallenden Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973. Hinsichtlich der Erteilung Gebrauchserlaubnis wird jedoch auf § 2 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 verwiesen.

II. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaues als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt die Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Antragsteller hat ohne Kostenersatz der Marktgemeinde Furth bei Göttweig alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Gemeindestraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Der Antragsteller hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Gemeindestraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponiekosten, selbst zu tragen.

Sofern die beantragten Bauarbeiten in einem Zug mit einem allgemeinen Sanierungsvorhaben im ggst. Straßenzug durch den Straßenerhalter erfolgt, hat der Antragsteller der Marktgemeinde Furth bei Göttweig die für den Straßenerhalter

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Seite 2 von 8

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Seite 23 von 37

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

anfallenden Mehrkosten entsprechend der Festlegungen des Abschnittes C dieses Vertrages zu ersetzen.

III. Abänderungspflicht

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig kann auf Kosten des Antragstellers jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlichen werdenden Anpassung der Anlagen des Antragstellers außerhalb des Gemeindestraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken, Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen.

Falls dem Verlangen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Antragstellers ausführen zu lassen.

IV. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig über.

V. Ausführungsfristen

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis 30.10.2023 fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich die Marktgemeinde Furth bei Göttweig das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Marktgemeinde Furth bei Göttweig diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen. Die Ausführung von Grabungsarbeiten während der Zeit von 1. Dezember bis 15. April ist, ausgenommen im Falle unaufschiebbar notwendiger Arbeiten, nicht gestattet.

VI. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art oder Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

VII. Haftung

Der Antragsteller übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebs der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Seite 3 von 8

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Seite 24 von 37

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Antragsteller für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf die Marktgemeinde Furth bei Göttweig über.

Mit den Eigentümern andere Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Gemeindestraße bestehen, ist vom Antragsteller rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

VIII. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird, ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

IX. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Gemeindestraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter als die Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Antragsteller hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen.

X. Rechtsnachfolge

Bei Übergabe der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vom Antragsteller hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Antragsteller auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

XI. Auflösung des Vertrages

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Seite 4 von 8

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Seite 25 von 37

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Anlage über Auftrag der Marktgemeinde Furth bei Göttweig binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktgemeinde Furth bei Göttweig auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorigen Zustand wiederherstellen.

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

I. Anlagenzustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb erforderlich sind, sind vom Antragsteller selbstständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken.

Der Marktgemeinde Furth bei Göttweig dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind dieser vom Antragsteller zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig vor Baubeginn einzuholen.

Nach Fertigstellung der gestatteten Anlagen sind Ausführungspläne aus denen jedenfalls die exakte Lage und Höhe/Tiefe hervorgeht als digitale dwg Datei sowie einfach als maßstäblicher Planausdruck an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu übergeben.

II. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Antragsteller zu veranlassen und das Ergebnis derselben der Marktgemeinde Furth bei Göttweig als elektronische Kopie zu übermitteln.

In der Zeit von 1. Dezember bis 15. April sind Künetten im Straßenbereich provisorisch mittels Asphalt zu verschließen.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Antragsstellers berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der Marktgemeinde Furth bei Göttweig schriftlich anzuzeigen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Seite 5 von 8

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Seite 26 von 37

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

III. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckung von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5123 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast 400 kN dimensioniert sein.

IV. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der jeweils geltenden Fassung, rechtzeitig einzuholen.

V. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Gemeindestraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Gemeindestraße sind mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einvernehmlich unter Berücksichtigung der Verkehrserfordernisse und dem Straßenbetrieb festzulegen. Anlagengebrechen sind bei dieser unverzüglich zu melden.

VI. Bauausführende Firmen

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zu Kenntnis zu bringen.

VII. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens der Marktgemeinde Furth bei Göttweig dem Stand der Technik angepasst.

VIII. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Antragsteller für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

IX. Reinigung und Winterdienst

Auf Gemeindestraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan keine) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

I. Allgemeine technische Bedingungen

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR, ATU 18281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Seite 6 von 8

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR, ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Seite 27 von 37

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Die technischen Bestimmungen der in der Beilage beigeschlossenen Richtlinie über die Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 vom 19.05.2014 sind einzuhalten sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- II. Besondere Vorschriften für die Verlegung einer Nahwärmeleitung
- Die Überdeckung der Leitung, gemessen von der Leitungsüberkannte bis zur Fahrbahnoberkannte, hat mindestens 80 cm zu betragen.
 - Ein Mindestabstand von 40 cm zu bestehenden Einbauten und Leitungen ist jedenfalls einzuhalten, sofern nicht aufgrund einschlägiger technischer Vorschriften ein größerer Abstand erforderlich ist.
 - Die Künetten sind in größtmöglichem Abstand von bestehenden Einbauten zu führen.
- III. Besondere Vorschriften für die Straßenwiederherstellung im Fahrbahnbereich
- Entsprechend dem erhobenen Bestand und unter Berücksichtigung des Stands der Technik sind folgende Schichtstärken bei der Instandsetzung der Künetten im Fahrbahnbereich einzubauen:
 - 4 cm Verschleiß AC8 deck A1G2 bei endgültiger Wiederherstellung
 - 8 cm Tragschicht AC 22 T2G5
 - 10 cm mech. Stab. 0/32 Kantkorn
 - 30 cm Frostschutz 0/63 Kantkorn
 - Das Aushubmaterial muss ausgetauscht werden und darf nicht mehr eingebaut werden.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Antragsteller aus eigenen zu tragen und hält diesbezüglich die Marktgemeinde Furth bei Göttweig schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hinterlegt, dem Antragsteller wird eine Abschrift ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung von Gemeindefußboden.
4. Der Antragsteller verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Antragsteller anerkennt hiermit den Inhalt des Vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Einhaltung der darin enthaltenen Bedingungen.

PACT am 08. Mai 2023
(Ort) (Datum)

Unterschrift des Antragstellers

MICHAEL MARAT

(Name in Blockschrift)

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00 16:00 - 19:00			
	Do	08:00 - 12:00			
	Fr	08:00 - 12:00			

Seite 7 von 8

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00 16:00 - 19:00			
	Do	08:00 - 12:00			
	Fr	08:00 - 12:00			

Seite 28 von 37

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Gegenzeichnung durch den Straßenerhalter

Für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger

Geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am
22.05.2023

Gemeinderat

Gemeinderat

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Seite 8 von 8

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Seite 29 von 37

18. Annahme Baumpatenschaft - Beschluss

Sachverhalt: Für die im Vorjahr ausgeschriebene Aktion zur Übernahme von Baumpatenschaften ist noch eine Zustimmungserklärung der Firma Fellingner Arbeitsschutz eingelangt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Spende in Höhe von € 300, -- im Rahmen der Übernahme der Baumpatenschaft durch die Firma Fellingner Arbeitsschutz zu genehmigen und der Zweckwidmung entsprechend zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

GR Reither verlässt um 21:31 Uhr die Sitzung

19. Gemeindezeitung Anpassung Inseratenpreise - Beschluss

Sachverhalt: Da die Herstellungskosten für die Gemeindezeitung gestiegen sind, soll auch über die Anpassung der Inseratenpreise beraten werden. Ein Vorschlag wurde seitens des Gemeindeamtes erarbeitet:

1/1 Seite:	alt	10%	15%
Einzelschaltung	bisher € 320,-	€ 352,-	€ 368,-
Bei 2 Schaltungen (10% Ermäßigung)	bisher € 288,-	€ 317,-	€ 332,-
Bei 3 Schaltungen (20% Ermäßigung)	bisher € 256,-	€ 282,-	€ 295,-
½ Seite:			
Einzelschaltung	bisher € 210,-	€ 231,-	€ 242,-
Bei 2 Schaltungen (10% Ermäßigung)	bisher € 189,-	€ 208,-	€ 218,-
Bei 3 Schaltungen (20% Ermäßigung)	bisher € 168,-	€ 185,-	€ 194,-
¼ Seite:			
Einzelschaltung	bisher € 140,-	€ 154,-	€ 161,-
Bei 2 Schaltungen (10% Ermäßigung)	bisher € 126,-	€ 139,-	€ 145,-
Bei 3 Schaltungen (20% Ermäßigung)	bisher € 112,-	€ 124,-	€ 129,-

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Inseratenpreise für Einschaltungen in der Gemeindezeitung für Einschaltungen ab 1. Jänner 2024 um 15% anzuheben und folgende Tarife festlegen:

1/1 Seite:	15%
Einzelschaltung	€ 368,-
Bei 2 Schaltungen (10% Ermäßigung)	€ 332,-
Bei 3 Schaltungen (20% Ermäßigung)	€ 295,-
½ Seite:	
Einzelschaltung	€ 242,-
Bei 2 Schaltungen (10% Ermäßigung)	€ 218,-
Bei 3 Schaltungen (20% Ermäßigung)	€ 194,-
¼ Seite:	
Einzelschaltung	€ 161,-
Bei 2 Schaltungen (10% Ermäßigung)	€ 145,-
Bei 3 Schaltungen (20% Ermäßigung)	€ 129,-

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

GR Reither nimmt ab 21:32 Uhr wieder an der Sitzung teil.

20. Gemeindeveranstaltungen

Sachverhalt: Über den Rahmen der Präsentation des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsprojekts „Dorfzentrumsentwicklung“ sowie für die Verleihung von bereits vom Gemeinderat beschlossenen Ehrungen soll beraten werden.
Bgm. Mag. Berger berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Planung eines Betriebsfestes im Sommer 2023, zu welchem die Mitglieder des Gemeinderates, die Bediensteten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig eingeladen werden sowie zu ehrenden Personen, denen diese noch nicht verliehen wurden zu bewilligen und die Finanzierung freizugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

21. Änderung Verordnung über die Dienstbekleidung und Nebengebühren

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Sachverhalt: Von der Personalvertretung wurde die Anpassung der Kostenbeiträge für Arbeitsschuhe in der Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig angeregt, da die Beträge aus dem Jahr 2017 nicht mehr kostendeckend sind.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Verordnung zu beschließen:

397/2017-4

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, über die Nebengebühren für die Bediensteten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig und der Vorschrift über die Dienst- und Arbeitsbekleidung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 22. März 2023 aufgrund der Bestimmungen der §§ 42 bis 48a und 52 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 in der Fassung LBGI. Nr. 65/2022 und der Bestimmungen der §§ 20 und 23 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 in der Fassung LGBl. Nr. 06/2023 nachstehende

Nebengebührenordnung

mit

Vorschrift über die Dienst- und Arbeitsbekleidung

beschlossen.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Anspruchsberechtigung

Diese Nebengebührenordnung (NGO) gilt für Gemeindebeamte und Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Furth bei Göttweig im folgenden kurz Gemeindebedienstete bezeichnet, soweit in Sonderverträgen nichts Anderes vereinbart wird.

Die Gemeindebediensteten erhalten außer der ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 bzw. des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 beide in der jeweils geltenden Fassung zukommende Bezüge nachfolgende Nebengebühren.

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Nebengebühren

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

§ 2 Reisegebühren

Hinsichtlich des Anspruches und der Vergütung von Reisegebühren für Gemeindebedienstete finden die Bestimmungen des 8. Abschnitts des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LBGI. 2100 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 3 Sonderzulagen

a) 4% Sonderzulage

Jedem Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig gebührt ab Dienstantritt eine Sonderzulage nach § 47 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 bzw. § 20 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1973 im Ausmaß von 4 v.H. seines Monatsentgelts zuzüglich einer allfälligen Personalzulage und Teuerungszulage.

b) EDV-Zulage

Jenen Gemeindebediensteten, mit Ausnahme des leitenden Gemeindebediensteten, gebührt im Zusammenhang mit der qualitativen Mehrleistung bei der Bedienung der EDV-Anlage (lt. Dienstpostenbeschreibung) und der damit verbundenen überwiegenden Bildschirmarbeit eine EDV-Zulage im Ausmaß von 7 v.H seines Monatsentgeltes.

c) Personalzulage

Dem leitenden Gemeindebediensteten gebührt für die Ausübung der Diensthoheit eine Personalzulage gemäß § 47 Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 im Ausmaß von 10% seines Monatsentgeltes zuzüglich einer allfälligen Verwaltungsdienstzulage. Mit der Personalzulage werden keine Überstunden abgegolten.

d) Schmutzzulage

Jenen Gemeindebediensteten, die im Rahmen ihres Aufgabengebietes bei der Marktgemeinde Furth bei Göttweig Arbeiten verrichten, bei denen sie in erheblichem Ausmaß mit Schlamm, Schmutz, Beton, Heißmischgut in Berührung kommen, gebührt eine Schmutzzulage im Ausmaß von monatlich € 69,59

e) Zulage für Bauhofleiterstellvertreter

Jenem Gemeindebediensteten, der mit der Stellvertretung des Bauhofleiters betraut wird (lt. Dienstpostenbeschreibung), gebührt eine Zulage gemäß § 47 Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 in Höhe von monatlich € 82,55.

f) Zulage für Wassermeister

Jenen Gemeindebediensteten, die mit den Aufgaben eines Wassermeisters (lt. Dienstpostenbeschreibung) für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Furth bei Göttweig betraut werden, gebührt eine Zulage gemäß § 47 Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 in Höhe von monatlich € 117,92.

Vorschrift über die Dienst- und Arbeitsbekleidung**§ 4 Dienst- und Arbeitsbekleidung**

- a) Die Gemeindebediensteten erhalten die für die Dienstausbübung in den nachfolgend aufgelisteten Arbeitsbereichen erforderliche Dienstbekleidung im angeführten Ausmaß von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Verfügung gestellt.

Arbeitsbereich	Anzahl und Art der Dienstbekleidung
Bauhof	2 Stk. Arbeitshosen lang 2 Stk. Arbeitshose kurz 2 Stk Shirt kurzarm 1 Stk. Bundjacke langarm 1 Stk. Softshelljacke 1 Stk Winterjacke 1 Stk. Regenjacke 1 Paar Arbeitsschuhe
Kindergartenhelferin	1 Paar Hausschuhe
Schulwart mit handwerklicher Verwendung	1 Stk. Arbeitshose lang 2 Stk. Arbeitshose kurz 2 Stk Shirt kurzarm 1 Paar Hausschuhe 1 Paar Arbeitsschuhe 1 Stk Winterjacke
Raumpflegerin in der Volksschule	2 Stk. Shirt kurzarm 1 Paar Hausschuhe

Die Dienstbekleidung hat hinsichtlich der Beschaffenheit und Gestaltung den Vorgaben des Arbeitsschutzes und der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu entsprechen. Die textile Arbeitsbekleidung wird im Dienstweg zentral vom Dienstgeber beschafft. Für die Beschaffung der den Anforderungen entsprechenden Arbeits- bzw. Hausschuhe hat der Dienstnehmer selbst zu sorgen, wobei die dafür anfallenden Kosten von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bei Arbeitsschuhen bis zu einem Höchstausmaß von € 110, -- inkl. Ust und bei Hausschuhen von bis zu € 75, -- inkl. Ust übernommen werden. Sofern medizinisch oder dienstlich erforderlich, werden auch höhere Kosten für die Arbeits- bzw. Hausschuhe gegen Vorankündigung erstattet.

- b) Der Gemeindebedienstete hat die ihm zugewiesene Dienstbekleidung ordnungsgemäß zu pflegen, instandzuhalten und ausschließlich für Dienstzwecke zu verwenden.
- c) Die Dienstbekleidung bleibt während der Tragedauer Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig.
- d) Die Dienstbekleidung wird nach Bedarf, frühestens jedoch nach Ablauf der nachfolgenden Tragedauer, ausgenommen in begründeten Einzelfällen, erneuert.

Hose lang	1 Stk pro Jahr
Hose kurz	1 Stk. pro Jahr
Shirt kurzarm	2 Stk pro Jahr
Bundjacke langarm	1 Stk alle zwei Jahre
Arbeitsschuhe	1 Paar pro Jahr
Hausschuhe	1 Paar pro Jahr

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00
	Di	09:00	-	12:00
		16:00	-	19:00
	Do	08:00	-	12:00
	Fr	08:00	-	12:00

Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth
	IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083
	BIC: RLNWATWWKRE
	UID NR. ATU 16281501

DVR: 0062898

Jacken

Nach tatsächlichem Verschleiß

- e) Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung, die für einzelne Arbeiten erforderlich ist, wird ungeachtet der Vorschriften über die Dienst- und Arbeitsbekleidung von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung gestellt und verbleibt im Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig.

Schlussbestimmungen

§ 5 Anspruch

- a) Der Anspruch auf Nebengebühren entsteht mit der tatsächlichen Ausübung und Betrauung einer Tätigkeit für die eine Nebengebühr vorgesehen ist. Der Anspruch auf Nebengebühren nach dieser Verordnung erlischt mit Versetzung auf einen anderen Dienstposten mit dem nächsten Monatsersten bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses zur Marktgemeinde Furth bei Göttweig.
- b) Die Nebengebühren werden auch für die Dauer eines Erholungsurlaubes oder Sonderurlaubes, sofern der Anspruch des Bediensteten auf Monatsbezug weiterbesteht, gewährt.
- c) Bei Dienstverhinderung eines Bediensteten wegen Unfall oder Krankheit länger als einen Monat ruhen die monatlich gleichbleibenden Nebengebühren ab diesem Zeitpunkt. Die Nebengebühren ruhen jedenfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem Bediensteten gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Vertragsebedienstetengesetz 1976 nur noch 49 v.H. des Monatsbezuges gebühren.
- d) Nebengebühren, die aufgrund der Nebengebührenordnung gewährt werden, sind entsprechend der Bestimmungen des § 42 abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung zu erhöhen.

§ 6 Streitfälle

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitfälle entscheidet nach Rücksprache mit der Personalvertretung endgültig der Gemeinderat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nebengebührenordnung mit Vorschrift über die Dienst- und Arbeitsbekleidung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift für Bedienstete 397/2017-1 vom 12.12.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

22. Bericht Bürgermeisterin

Sachverhalt:

- Nächster Sitzungstermin Gemeindevorstand 19.06.2023
- Nächster Sitzungstermin Gemeinderat 27.06.2023

- Vorstellung Ergebnis Dorfzentrumsprojekt am 22.06.2023
- WebOffice Flex wurde in der Gemeindevorstandssitzung beschlossen und soll zukünftig den öffentlichen digitalen Zugang zur Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ermöglichen
- Nächste Ausgabe der Gemeindezeitung Ende Juni 2023

23. Anfragen und Berichte

Sachverhalt:

24. Projekt Dorfzentrum (nicht öffentlich)

Sachverhalt: Bürgermeisterin Mag. Berger berichtet. Die letztgültigen Angebote für die Generalplanerleistungen und ÖBA für die Volksschule und den Freiraum liegen mit dem Ergebnis der Angebotsprüfung und Empfehlung der Architekt Dipl.-Ing. Günther Hintermeier Vergaberecht & Architektur Consulting vor.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, entsprechend dem Vergabevorschlag den Auftrag Volksschule Generalplanung und Volksschule ÖBA zu beauftragen, jedoch vorerst nur die Leistungen bis zum Vorentwurf abzurufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Zusatzantrag 1: Die Bürgermeisterin stellt den Zusatzantrag zum Hauptantrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, entsprechend dem ergänzenden Vergabevorschlag vom 17.05.2023 zusätzlich zum Auftrag Volksschule Generalplanung und Volksschule ÖBA auch den Auftrag Kirchenplatz Generalplanung und Kirchenplatz ÖBA zu vergeben, jedoch vorerst ebenfalls nur die Leistungen bis zum Vorentwurf abzurufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Zusatzantrag 2: Die Bürgermeisterin stellt den Zusatzantrag zum Hauptantrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat inklusive Zusatzantrag 1 einen Beitrag in Höhe von 1/3 höchstens jedoch € 15.000, -- inkl. Ust für die Vorplanung des Kirchenplatzes südlich der Kirche zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

25. Baulandmobilisierungsvertrag (nicht öffentlich)

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Sachverhalt: Bürgermeisterin Berger berichtet über den aktuellen Stand der Verhandlungen.

26. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Sachverhalt: Ein Mitarbeiter im Bauhof der Marktgemeinde Furth bei Göttweig wurde mit 01. Februar 2023 befristet für sechs Monate angestellt. Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen soll nunmehr der Dienstvertrag in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

Die Bedeckung ist im 1. Voranschlag 2023 gegeben.

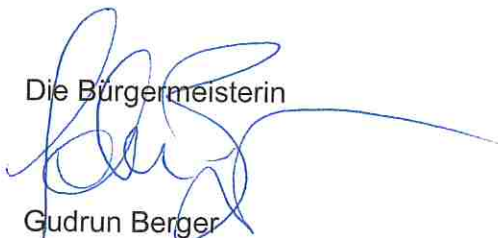
Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 1. Nachtrag zum Dienstvertrag zu beschließen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Die Bürgermeisterin



Gudrun Berger

Der Schriftführer

Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am 27.06.2023

